

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BBiG § 5 Abs. 1; BGB § 131 Abs. 2, § 139, § 295
 Satz 1, § 615 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 197/75
Urteil des BAG vom 9. Juni 1976 IAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 197/75

4 Sa 738/73 Frankfurt/Main

Verkündet am
9. Juni 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Eck für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 4. Dezember 1974 - 4 Sa 738/73 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Lohn für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses am 21. Juni 1973 bis zum Antritt einer anderen Arbeitsstelle am 15. August 1973.

Für die am 4. Dezember 1952 geborene Klägerin schloß deren Vater als gesetzlicher Vertreter mit der Beklagten am 11. Mai 1971 einen Ausbildungsvertrag; die Mutter der Klägerin war verstorben. Die Klägerin sollte in der Zeit vom 1. September 1971 bis 31. August 1974 bei der Beklagten als Industriekaufmann ausgebildet werden. In dem schriftlichen Berufsausbildungsvertrag war im einzelnen vereinbart:

"§ 1 - Ausbildungszeit

1. (Dauer)

Das Berufsausbildungsverhältnis dauert
3 aufeinanderfolgende Jahre.
Es beginnt am 1.9.1971 und endet am
31.8.1974.

2. ...

3. (Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende vor Beendigung der unter Ziff. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung.

4. (Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 7 - Weiterbeschäftigung nach Abschluß der Berufsausbildung

1. (Mitteilungspflicht)

Beabsichtigt ein Vertragspartner, nach Abschluß der Berufsausbildung ein Ar-



- 3 -

beitsverhältnis mit dem anderen nicht einzugehen, so hat er dies dem anderen Vertragspartner schriftlich, und zwar spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen vertraglichen Ende der Ausbildungszeit, mitzuteilen.

2. (Überleitung ohne Mitteilung)

Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet."

Seit Frühjahr 1972 war die Klägerin Vorsitzende der Betriebsjugendvertretung.

Mit Schreiben vom 7. Februar 1973 übersandte die Industrie- und Handelskammer Frankfurt an alle Ausbildungsbetriebe, auch an die Beklagte, eine Ausschreibung für die Abschlußprüfung im Sommer 1973. Dieses Rundschreiben sollte an geeigneter Stelle ausgehängt werden. Es enthält folgende Hinweise für die "Anmeldungen zu den Abschlußprüfungen im Sommer 1973":

"die hessischen Industrie- und Handelskammern führen die Abschlußprüfungen Sommer 1973 von Mitte Mai 1973 bis Mitte Juli 1973 durch.

Die Anmeldungen für diese Abschlußprüfungen sind bis spätestens

28. Februar 1973

bei der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, Abteilung Berufsausbildung, einzureichen.

...

Zur Sommerprüfung 1973 sind von den Ausbildungsbetrieben anzumelden bzw. können sich selbst anmelden:

...

2. Auszubildende, deren Ausbildungszeit nach dem 30. September 1973 endet und die ihre Prüfung vorzeitig ablegen wollen.

3. ...



- 4 -

Es wird gebeten,

- nur die von der Kammer vorgesehenen Anmeldevordrucke und Antragsformulare zu verwenden.
- ...
- dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung die Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule beizufügen und hierfür unsere Vordrucke zu verwenden.
- ..."

Gleichzeitig wurde ein schriftlicher Prüfungstermin für den 23. Mai 1973 angekündigt. Die Beklagte meldete am 21. Februar 1973 die Klägerin vorzeitig zur Kaufmannsgehilfenprüfung an. Die Industrie- und Handelskammer Frankfurt macht entsprechend § 40 Abs. 1 BBiG die Zulassung zur Prüfung davon abhängig, daß der Auszubildende "durchschnittliche Leistungen" in der Berufsschule vorweisen kann. Das ist der Fall, "wenn bezogen auf die für die Prüfung wesentlichen Fächer im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote 'befriedigend' erreicht wird". Der Ausbildungsbetrieb und der Auszubildende erfahren von der Zulassung zur Prüfung dadurch, daß der Auszubildende zur Prüfung eingeladen wird. Das war im vorliegenden Fall am 16. Mai 1973 der Fall. Die Klägerin nahm am 23. Mai 1973 an der schriftlichen Prüfung teil und bestand am 20. Juni 1973 auch die mündliche Prüfung.

Zuvor hatte die Beklagte der Klägerin am 19. April 1973 geschrieben:

"Gemäß § 7 Abs. 1 des bestehenden Berufsausbildungsvertrages vom 11. Mai 1971 möchten wir Sie hiermit davon in Kenntnis setzen, daß wir nach Abschluß Ihrer Berufsausbildung nicht beabsichtigen, ein Arbeitsverhältnis mit Ihnen einzugehen."

Dem Vater der Klägerin schrieb die Beklagte am 7. Mai 1973:



- 5 -

"Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, daß wir gemäß unserem Schreiben vom 19. April 1973 nicht beabsichtigen, mit Ihrer Tochter ein Arbeitsverhältnis nach Abschluß ihrer Berufsausbildung bei uns einzugehen.

Kopie unseres Schreibens vom 19.4.1973, das wir Ihrer Tochter persönlich ausgehändigt haben, erhalten Sie als Anlage."

Der Vater erwiderte mit Schreiben vom 15. Mai 1973, daß seine Tochter Wert darauf lege, nach der Prüfung als Angestellte beschäftigt zu werden. Die Beklagte lehnte eine Weiterarbeit der Klägerin nach bestandener Prüfung ab.

Am 10. Mai 1973 - der Beklagten zugestellt am 17. Mai 1973 - erhob die Klägerin Klage, zunächst mit dem Antrag auf Feststellung, daß nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestehe. Sie berief sich dabei auf § 7 Nr. 1 ihres Ausbildungsvertrages. Sie hat die Ansicht vertreten, die Beklagte habe ihr nicht rechtzeitig mitgeteilt, daß sie eine Weiterbeschäftigung nach dem Ende des Ausbildungsverhältnisses ablehne. Es sei deshalb ein Arbeitsverhältnis zustandegekommen. Dazu hat sie behauptet, die für die Ausbildung Verantwortlichen der Beklagten hätten nach dem Rundschreiben der Industrie- und Handelskammer gewußt, daß die mündliche Prüfung der Klägerin etwa einen Monat nach der schriftlichen Prüfung stattfinden werde.

Später hat die Klägerin, die bis zum 15. August 1973 arbeitslos war, ihre Klage auf Zahlung umgestellt. Sie verlangt für die Zeit vom 21. Juni bis zum 14. August 1973 den in der Höhe nicht streitigen Betrag von 1.550,43 DM und hat den entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat insbesondere die Auffassung vertreten, nach § 7 des Ausbildungsvertrages könne kein Arbeitsverhältnis zustandekommen. Diese Bestimmung sei nichtig, auch soweit der Auszubildende zu einer Mitteilung verpflichtet werde. Im übrigen habe sie ihre negative Stellungnahme rechtzeitig bekannt gegeben.



- 6 -

ben. Die Frist für die in § 7 Nr. 1 vorgesehene Erklärung laufe nicht vor Bekanntgabe der Zulassung der Klägerin zur Prüfung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht sieht mit Recht in § 7 Nr. 1 des Ausbildungsvertrages eine typische "Weiterarbeitsklausel". Danach kommt ein Arbeitsverhältnis zustande, wenn sich kein Vertragspartner fristgerecht - spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen vertraglichen Ende der Ausbildungszeit - ablehnend äußert. In diesem Sinne haben sowohl der Dritte als auch der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts diese Vereinbarung ausgelegt (AP Nr. 1 und 2 zu § 5 BBiG [jeweils zu II 1 der Gründe]). Der erkennende Senat hat die von der Beklagten vertretene Auffassung, § 7 Nr. 1 des Vertrages enthalte nur eine Nebenpflicht der Vertragsparteien, den jeweils anderen Teil über seine Absichten zu unterrichten, unter Hinweis auf die Interessen beider Vertragsparteien an der Begründung eines Arbeitsverhältnisses und auf die dieser Mustervereinbarung zugrunde liegende Rechtspraxis ausdrücklich abgelehnt (AP Nr. 2 aaO). Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest. Eine eingehende Auseinandersetzung mit der Gegenmeinung ist deshalb hier nicht erforderlich, zumal die entsprechende Bestimmung nach Darstellung der Beklagten heute in Musterausbildungsverträgen nicht mehr verwendet wird.

2. Die Beklagte war an die Weiterarbeitsklausel des Ausbildungsvertrages gebunden. Die Vertragsbestimmung ist zwar insoweit nichtig, wie die Klägerin für die Zeit nach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt wird (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Das ist wegen der mit dieser Abrede eingegangenen Bindung des Auszubildenden der Fall. Er kann sich erst in den letzten drei Monaten des Ausbildungsverhältnisses dazu verpflichten, mit dem Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit einzugehen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Das Berufungsgericht hat sich auch insoweit der Auffassung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen (aaO, AP Nr. 1 zu § 5 BBiG [zu II 3 und 4 der Gründe]), dem der erkennende Senat gefolgt ist (aaO, AP Nr. 2 zu § 5 BBiG [zu II 2 der Gründe]).

Diese Teilnichtigkeit führt jedoch entgegen der Ansicht der Revision nicht zu einer Nichtigkeit der ganzen Abrede. Die vertraglich eingegangene Bindung der Beklagten bleibt bestehen. Sie verstößt nicht gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 BBiG, der nur die Entschließungsfreiheit des Auszubildenden schützen will; für die Anwendung von § 139 BGB ist kein Raum. Auch das hat der Senat bereits in der erwähnten Entscheidung AP Nr. 2 zu § 5 BBiG begründet [Urteil vom 13. März 1975 zu II 3 b und c der Gründe]; auf die den Parteien bekannt gegebene Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

3. Die Beklagte hat der Klägerin nicht innerhalb der vereinbarten Frist mitgeteilt, daß sie mit ihr kein Arbeitsverhältnis eingehen wolle. Dabei ist der Senat nicht von dem tatsächlichen Ende des Ausbildungsverhältnisses ausgegangen, sondern von dem Zeitpunkt, mit dem die Beklagte nach der Unterrichtung durch die Industrie- und Handelskammer rechnen mußte.

a) Der Ausbildende ist auch in den Fällen, in denen er den Auszubildenden vorzeitig zur Prüfung anmeldet, zur Mitteilung verpflichtet. Der Auszubildende muß auch in diesen Fällen rechtzeitig erfahren, ob er im Anschluß an sein Ausbildungsverhältnis einen Arbeitsplatz im Ausbildungsbetrieb findet, oder ob er sich nach einer neuen Arbeitsstelle umsehen muß. Seine Situation ist bei vorzeitiger Beendigung nicht anders als bei Abschluß des Ausbildungsverhältnisses nach Ablauf der vollen drei Jahre.



- 8 -

b) Der Beklagten war bekannt, daß das Ausbildungsverhältnis spätestens Mitte Juli 1973 beendet sein würde, wenn die Klägerin ihre Abschlußprüfung bestand. Das ergibt sich aus der Ausschreibung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt vom Februar 1973, die der Beklagten auch zu dieser Zeit bekannt wurde. Die Beklagte hätte deshalb spätestens bis Mitte April 1973 den Rücktritt nach § 7 Nr. 1 des Ausbildungsvertrages erklären müssen. Unter Mitte eines Monats ist hier der 15. des Kalendermonats zu verstehen. Jede andere Festsetzung wäre willkürlich und mit Sinn und Zweck dieser Frist nicht zu vereinbaren. Dem Auszubildenden sollen volle drei Monate für eine anderweitige Stellensuche zur Verfügung stehen.

Das an die Klägerin gerichtete Schreiben vom 19. April 1973 - die erste Erklärung der Beklagten zu § 7 Nr. 1 des Ausbildungsvertrages - wahrt diese Frist nicht. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Beklagten Umstände bekannt waren, aus denen sie auf ein früheres Ende des Ausbildungsverhältnisses schließen mußte. Es kann auch offenbleiben, ob die Mitteilung an die Klägerin gerichtet werden durfte oder ob sie dem Vater als dem gesetzlichen Vertreter gegenüber abzugeben war (§ 131 Abs. 2 BGB).

Von der Beklagten wird auch nichts Unmögliches oder Unzumutbares verlangt. Sie war in der Lage, auf die berechtigten Interessen der Klägerin Rücksicht zu nehmen. Sie durfte die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis begründet werden sollte, nicht bis kurz vor Ablegen der schriftlichen Prüfung offenlassen. Sie selbst hatte die Klägerin zur vorzeitigen Prüfung angemeldet. Sie mußte deshalb davon ausgehen, daß die in Schule und Betrieb erworbenen Kenntnisse die vorzeitige Anmeldung rechtfertigen würden.

4. Die Klägerin und ihr Vater als gesetzlicher Vertreter haben sich unmißverständlich innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses dahingehend geäußert, daß die Klägerin ein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten einge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

hen wollte (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Noch vor Beendigung des
Ausbildungsverhältnisses, nämlich mit Schriftsatz vom 25.
Mai 1973, hat die Beklagte eine Weiterbeschäftigung der Klä-
gerin abgelehnt. Nach § 295 Satz 1 BGB genügte deshalb ein
wörtliches Angebot der Klägerin, um die Beklagte in Annahme-
verzug zu setzen. In der Erhebung und Weiterverfolgung der
Klage liegt ein solches wörtliches Angebot (BAG 10, 202
[205, 206] = AP Nr. 18 zu § 615 BGB [zu 2 der Gründe]).

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Röglin

Dr. Eck

